

**Abfall-Forum des EVS  
11. November 2008 - Otzenhausen**

**Rekommunalisierung vs. Privatisierung  
aus Sicht der privaten Entsorger**

**Von Rechtsanwalt Dr. Rainer Cosson  
Kommissarischer Hauptgeschäftsführer des  
BDE Bundesverband der Deutschen  
Entsorgungswirtschaft e. V.  
Berlin**

# Rekommunalisierung vs. Privatisierung

## Rekommunalisierung in der Abfallwirtschaft – worum geht es?

- Kommunen haben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Option, zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben mit privaten Unternehmen zu kooperieren (z.B. Drittbeauftragung, Aufgabenübertragung, Betreibermodelle, gemischtwirtschaftliche Gesellschaften).
- Die sich in der Praxis vielfältig entwickelten Privatisierungsmodelle werden zu Gunsten rein kommunaler Organisationsformen zurückgenommen → Insourcing
- Starres Festhalten an Gesetzlichkeiten, deren Verfestigung durch Novellen, eine kommunalfreundliche Rechtsprechung und den aktuellen politischen Mainstream begünstigt werden.

# Rekommunalisierung vs. Privatisierung

## Insourcing – zurück in die Staatswirtschaft

Bekannt gewordene Fälle von Rekommunalisierung u.a.

- Muldentalkreis
- Neckar-Odenwald-Kreis
- Landkreis Uckermark
- Kreis Hannover
- Rhein-Sieg-Kreis
- Stadt Bergkamen
- Kreise Aachen/Düren
- Kreis Miesbach
- Rhein-Hunsrück-Kreis
- Landkreis Lüneburg

# Rekommunalisierung vs. Privatisierung

## Steuerrecht

- Öffentlich-rechtlich und privatrechtlich organisierte Betriebe werden hinsichtlich der Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuer ungleich behandelt.
- Insbesondere die Nichtbesteuerung durch Umsatzsteuer ist EU-rechtlich zweifelhaft; sie wirkt erheblich wettbewerbsverzerrend zu Lasten der Privatwirtschaft. Der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität des Steuerrechts wird verletzt.
- BDE hat Beschwerde bei der EU-Kommission eingelegt und rechnet sich gute Erfolgschancen aus.

# Rekommunalisierung vs. Privatisierung

## Revision der AbfRRL

- Nach dem künftigen Art. 16 finden die Prinzipien der Entsorgungsaufartarkie und Nähe auch auf Anlagen für die Verwertung von gemischten Abfällen aus privaten Haushaltungen Anwendung.
- Damit wird ein Pendant zur neu in die AbfRRL aufgenommenen Regelung geschaffen, dass gemischter Hausmüll oder hausmüll-ähnlicher Gewerbeabfall in hocheffizienten MVA *verwertet* wird. Diese Abfälle würden deshalb grundsätzlich der Warenverkehrsfreiheit unterfallen.
- BMU: „Damit gelten für den Hausmüllbereich als Kernbereich der Daseinsvorsorge nun umfassende Einwandsgründe, die auch die innerstaatlich normierten kommunalen Überlassungspflichten tragen... Eine „Rekommunalisierung“ ist mit dieser Regelung nicht verbunden, denn sie sichert lediglich die aufgrund der geltenden Rechtslage des KrW-/AbfG gegenüber privaten Haushaltungen bestehenden kommunalen Überlassungspflichten ab.“

# Rekommunalisierung vs. Privatisierung

## Mindestlohn

- Nach aktueller EuGH-Rechtsprechung ist die verpflichtende Anwendung *mitgliedschaftlicher* Tarifverträge, die nicht für allgemeinverbindlich erklärt worden sind, nicht zulässig.
- Die Aufnahme der Entsorgungswirtschaft in das Arbeitnehmerent-sendeG setzt voraus, dass sich BDE, VKA und Verdi auf einen Mindestlohn-Tarifvertrag einigen. Diese Einigung ist schwierig.
- Derweil wirbt die kommunale Seite für die Rekommunalisierung damit, dass nur so die Zahlung sozialadäquater Löhne für das operativ tätige Personal in der Abfallentsorgung sichergestellt werden kann.

# Rekommunalisierung vs. Privatisierung

## Doppelstrategie

- Wir rekapitulieren:
  - Kommunen pochen auf *Bestandsschutz* der sie begünstigenden Regelungen und begründen damit die Vorteilhaftigkeit von Rekommunalisierungsmaßnahmen.
- Wir stellen des Weiteren aber auch fest:
  - Kommunen drängen dort auf *neue Abwehr- und Statusvorschriften*, wo sich die Privatwirtschaft und der Wettbewerb durchsetzen.

# Rekommunalisierung vs. Privatisierung

## Vergaberechtsreform

- Interkommunale Zusammenarbeit soll vom Vergaberecht weitgehend freigestellt werden (§ 99 Abs. 1 Satz 2 GWB-E).
- Ausschreibungsfreiheit führt zu einer Marktverengung, die Konsolidierungseffekte nach sich zieht. Insbesondere der private Mittelstand wird negativ betroffen sein. Kommunalverfassungen bieten keinen ausreichenden Schutz.
- Entwurfsregelung konterkariert die Rechtsprechung von Oberlandesgerichten, die zumindest die mandantierende Aufgabenübertragung (Pflicht bleibt bei der vergebenden Kommune) für vergabepflichtig erklärt.
- Europarechts-Konformität ist zweifelhaft.

# Rekommunalisierung vs. Privatisierung

## Verpackungsentsorgung

- „Kommunalbezogene Ausgestaltung der Entsorgung von gebrauchten Verkaufsverpackungen“ steht – auch nach Abschluss der 5. Novelle VerpackV – weiter auf der Tagesordnung.
- Zur Erinnerung: Im Rahmen der 5. Novelle forderte z.B. die Arbeitsgruppe Kommunalpolitik der SPD-Bundestagsfraktion:
  - Übertragung der Sammlung von gebrauchten Verkaufsverpackungen bei privaten Endverbrauchern auf Kommunen
  - Systembetreiber sollen die für „Sammlung und Ausschreibung“ entstandenen Kosten ersetzen.

# Rekommunalisierung vs. Privatisierung

## Verpackungsentsorgung

- Daneben Versuche, durch die Einführung „kommunaler Wertstofftonnen“ Fakten zu schaffen
- Klare Ablehnung aus privatwirtschaftlicher Sicht!
  - Produktverantwortung würde zurückgefahren
  - Sammelsystem in privater Regie funktioniert

# Rekommunalisierung vs. Privatisierung

## Gewerbliche Sammlungen

- Gewerbliche Sammlungen gem. § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG haben sich einen Rang in der Abfallentsorgung in privaten Haushalten erworben. Insbesondere die Entsorgung von Pappe/Papier/Karton mittels „Blauer Tonnen“ durch Private hat sich vielerorts durchgesetzt.
- Nach der weit überwiegenden Rechtsprechung sind öRE nicht berechtigt, gewerbliche Sammlungen unter Verweis auf entgegenstehende *überwiegende öffentliche Interessen* zu untersagen.
- Reflex von kommunaler Seite:  
§ 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG muss geändert, am besten komplett gestrichen werden.

# Rekommunalisierung vs. Privatisierung

## Und das Grundrecht Berufsfreiheit?

Auszug aus VGH Mannheim, Beschluss vom 11.02.2008  
– 10 S 2422/07 –

*Die gesetzliche Öffnung für gewerbliche Abfallsammler durch § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG nimmt – da Private von ihrem Grundrecht auf Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) Gebrauch machen – zwangsläufig in Kauf, dass den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern vor allem der lukrative Teil des zu verwertenden Abfalls entzogen wird. Gleichwohl bleibt im Übrigen die öffentlich-rechtliche Entsorgungspflicht bestehen. Das in vorliegendem Fall deutlich werdende Spannungsverhältnis ist demnach Ausdruck der gesetzlichen Grundentscheidung und als solches daher „grundsätzlich hinzunehmen“ (so OVG Brandenburg, aaO).*



**Danke für Ihre Aufmerksamkeit**

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

**Dr. Rainer Cosson**

**Kommissarischer Hauptgeschäftsführer**

**BDE Bundesverband der Deutschen  
Entsorgungswirtschaft e. V.**

**Tel.: 030/59 00 335-30**

**E-Mail: [cosson@bde-berlin.de](mailto:cosson@bde-berlin.de)**